

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

8/1977/P

16.12.1977

des Vorstandes des SPD-Distrikts H-R,
vertreten durch den Vorsitzenden F aus H

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

N aus H

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

beteiligt: Vorstand des SPD-Kreises W,
vertreten durch das Kreisvorstandsmitglied M aus H

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1977 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Abänderung der Entscheidung der Landes-
schiedskommission H vom 18.3.1977 wird der Antragsgegnerin
das Recht zur Bekleidung aller Funktionen auf die Dauer von
drei Jahren aberkannt, beginnend mit der Einreichung des
Antrags auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens durch
den Antragsteller vom 5.12.1976.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin gehört der SPD seit 1961 an. Sie wurde von ihrem Distrikt mehrfach als Mitglied des Ortsausschusses R vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung W dazu bestellt. Die SPD-Fraktion im R Ortsausschuß wählte sie im Jahre 1974 zu ihrer Vorsitzenden.

Dem Parteiordnungsverfahren liegt ein Streit über den Jugendclub "Startloch" zugrunde. Dieser wurde auf einer Versammlung ins Leben gerufen, zu der am 4. November 1974 die SPD und die FDP im Ortsausschuß R alle wichtigen Jugendgruppen eingeladen hatten. Die Einladung, die die Antragsgegnerin

namens der SPD unterzeichnet hatte, erging an 12 Jugendgruppen, darunter die SDAJ und an einige Schülergruppen. Gemäß Antrag vom 14. April 1976 wurde der "Verein zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung der Jugendlichen in R e.V." durch Bescheid vom 28. Oktober 1976 als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 5 Abs. 4 JWG und als förderungswürdig anerkannt. Gemäß § 2 der Satzung ist das Ziel des Vereins die Förderung der kulturellen und politischen Bildung der Jugendlichen in R und die Verwirklichung der Förderung der R Jugendlichen, im Zuge der Neugestaltung des R Ortskerns ein Jugendzentrum zu errichten. In der Anfangszeit umfaßte der Verein (der nur aus persönlichen Mitgliedern besteht, nicht aber Gruppen als Mitglieder hat) 126 Mitglieder; von den sieben Vorstandsmitgliedern gehören fünf der SPD und eins der SDAJ an. Dem Verein waren Räume im Haus S überlassen worden. Teils nutzte er sie selbst, teils überließ er sie den einzelnen örtlichen Gruppen, also auch der SDAJ. Am 2. Juni 1976 stellte der Vorstand der SPD des Kreises W in einer Presseerklärung fest, daß er einstimmig die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstütze. Am 16.11.1976 stellte die SPD-Fraktion den Antrag, dem Verein weitere Kellerräume zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Antrag war es bereits zu Spannungen zwischen der Antragsgegnerin und der Fraktion gekommen. Die CDU hatte mit Antrag vom 20. Mai 1976 gefordert, dem Verein weder Räume zur Verfügung zu stellen noch irgend eine andere Unterstützung zukommen zu lassen. Sie machte geltend, wie dies einem Flugblatt zu entnehmen war, der Verein beherberge in den Räumen kommunistische Gruppen. Demgegenüber war einer Entschließung der Distriktversammlung der SPD des Distriktes R zu entnehmen, daß die Arbeit des Clubs Anklang finde und der Verein gute Arbeit leiste. Es heißt dort:

"Der Versuch, den Radikalenerlaß in den Freizeitbereich hineinzutragen, muß entschieden zurückgewiesen werden..... Dem Vorwurf der CDU, daß dem "Verein zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung in R e. V." auch Kommunisten angehören, muß die Feststellung entgegengesetzt werden, daß die Zugehörigkeit zu Organisationen keinerlei

Rolle spiele..... Die Grenzen politischer Mitarbeit für Mitglieder unserer Partei liegen dort, wo sich der Mißbrauch des Vereins für die politischen Zwecke einer Organisation ganz konkret aufzeigt".

Da sich die Antragsgegnerin in ihrer politischen Einschätzung des Jugendclubs der Ansicht der CDU voll anschloß und diese Meinung auch in der Öffentlichkeit vertrat, faßte der Distrikt am 8.11.1976 einen Beschluß, in dem er das Verhältnis zwischen der Antragsgegnerin und der SPD-Fraktion als gestört ansah und sie aufforderte, ihr Mandat niederzulegen. Diese Forderung kann auch dem Schreiben vom 21.11.1976 entnommen werden. Am 24.11.1976 gab die Antragsgegnerin in der Ortsausschußsitzung folgende Erklärung ab:

- „1. Meine heutige Entscheidung zum Thema "Startloch" habe ich getroffen, weil ich die Tätigkeit kommunistischer Jugendlicher und Jugendgruppen nicht auch noch mit staatlichen Mitteln unterstützen will.
2. Auch nach langen Diskussionen und gründlicher Prüfung der Argumente kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, dem heute vorliegenden Antrag zuzustimmen, weil ich anderenfalls doch kommunistische Bestrebungen politisch unterstützen würde. In der SPD-Fraktion ist meine Auffassung seit langer Zeit bekannt. Die gegenteilige Entscheidung der Mitglieder meiner Fraktion respektiere ich natürlich und bedauere nur zutiefst, daß ich aus den oben dargelegten Gründen mich dieser politischen Entscheidung nicht anschließen vermag.
3. Zur Abgabe dieser persönlichen Erklärung sehe ich mich gezwungen, weil der Distriktvorstand der SPD R mit einem Schreiben vom 21.11.1976, gerichtet an den Kreisvorstand W, den Antrag gestellt hat, mir das Mandat für den Ortsausschuß R umgehend zu entziehen.
4. Diesem Vorhaben des Distriktvorstandes werde ich mich mit allen mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln widersetzen,

1. weil ich mein Mandat im Ortsausschuß R für die gesamte Legislaturperiode übernommen habe,
2. weil ich mich nicht für schuldig halte, während meiner bisherigen Amtszeit irgend etwas bewußt falsch gemacht zu haben und
3. weil ich fest davon überzeugt bin, daß ich mit meiner Entscheidung gegen kommunistische Bestrebungen ("Startloch") den Willen der Mehrheit der R Bürger und auch der SPD-Wähler vertrete."

Der Antrag der CDU, dem Verein keine Unterstützung zu gewähren, wurde mit der Stimme der Antragsgegnerin angenommen. Die SPD-Fraktion zog ihren Antrag, dem Verein weitere Kellerräume zur Verfügung zu stellen, zurück. Zu ihrem Verhalten nahm die Antragsgegnerin in einem Presseinterview vom 26.11.1976 Stellung und führte aus:

„Im Grunde wehre ich mich dabei gegen das imperative Mandat. Der SPD-Distrikt hat beim Kreisvorstand jetzt einen Antrag gestellt, mir das Mandat im Ortsausschuß R zu entziehen. Ich will nämlich nicht, daß ein Verein staatliche Hilfen bekommt, in dem Kommunisten, einzeln und in Gruppen, mit anderen Jugendlichen zusammenarbeiten.

Der Anlaß war eben, daß nun wiederum der Verein Räume zur Verfügung gestellt haben sollte in diesem Haus, Kellerräume, die frei stehen, kostenlos und daß ich also mir gesagt habe, jetzt muß Du Dich entscheiden, Gewissen oder Parteiinstanz, und ich habe mich also in diesem Fall für das Gewissen entschieden, und gegen die staatliche Unterstützung des Vereins gestimmt."

Am 5.12.1976 beantragte der Vorstand des Distrikts wegen eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei und parteischädlichen Verhaltens durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Partei Ausschluß der Antragsgegnerin aus der Partei in dem gegen sie eingeleiteten Parteiordnungsverfahren. Mit Schriftsatz vom 5.12.1976 wurde der Antrag wesentlich damit begründet, die Antragsgegnerin unterstelle dem Distrikt und Kreisvorstand Politische Unterstützung kommunistischer Gruppierungen und Volksfrontpolitik. Das Zusammengehen mit der CDU in Fragen des Jugendclubs sei unsolidarisch und füge der Partei schweren Schaden zu. Sie sei nicht bereit Beschlüsse von

Parteigremien zu respektieren, unterstütze vielmehr diffamierende und agitatorische CDU-Anträge. Sie berufe sich auf Gewissensentscheidungen in relativ belanglosen kommunalpolitischen Fragen und verbaue so den Weg zu einer innerparteilichen und solidarischen Klärung für kommende Auseinandersetzungen. Der Schritt in die Öffentlichkeit, ohne Absprache mit der Partei, lasse auch ein Mindestmaß an Solidarität vermissen. Die Schiedskommission des Kreises W hat gemäß Beschluß vom 5.1.1977 die Antragsgegnerin aus der Partei ausgeschlossen. Zur Begründung führte sie an, daß der Vorwurf der gemeinsamen Sache zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten eine der Hauptwaffen der CDU in der politischen Auseinandersetzung sei. Weiterhin heißt es dann:

„Wenn allerdings die Behauptung von Frau N, bei dem Verein "Startloch" handele es sich um eine kommunistische Bestrebung, die Wahrheit wäre und alle ihre Bemühungen innerhalb der Partei, dies zu erkennen, ergebnislos gewesen wäre, dann wäre ihr trotz des objektiv die CDU-Propaganda unterstützenden und die SPD schädigenden Charakters ihrer öffentlichen Erklärungen die Wahrnehmung berechtigter Belange anzuerkennen. Im Interesse der Gesamtpartei wäre es in einem solchen Falle möglich, als letzten Ausweg die Öffentlichkeit über das dann seinerseits parteischädigende Verhalten eines örtlichen Parteigremiums zu informieren.“

Den Beweis für ihre Behauptungen habe die Antragsgegnerin jedoch nicht erbracht. Der öffentliche Vorwurf der Kommunisten-Freundlichkeit habe der Partei schweren Schaden zugefügt.

Gegen die Entscheidung legte die Antragsgegnerin am 17.1.1977 Rechtsmittel bei der Landesschiedskommission ein, das sie mit Schriftsätzen vom 31.1.1977 begründete.

Sie stellte zunächst einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der Vorinstanz, da dieser als Sozus der Anwaltskanzlei die notarielle Abwicklung der Vereinseintragungen vorgenommen habe, in den Fall also verwickelt gewesen sei. Sie bestreitet in einem weiteren Schriftsatz vom gleichen Tage, sie habe die CDU unterstützt. Beharrend auf ihrer politischen Einschätzung des Jugendclubs rechtfertigt sie auch ihre öffentliche Ablehnung jeglicher Unterstützung des Vereins und sieht in ihrer bewußten und offenkundigen Ablehnung von Gemeinsamkeit mit Kommunisten eine Stärkung der Partei. Sie hat der Berufungsinstanz in erheblichem Umfang Material vorgelegt, dem entnommen werden kann, daß auch eine kommunistisch inspirierte Gruppe (SDAJ) an den Möglichkeiten, die der

Verein satzungsgemäß bietet, teilnimmt. Dem Bericht über die Besprechung mit Jungsozialisten in R vom 1.3.1976 ist zu entnehmen, daß "objektiv eine Zusammenarbeit von Jungsozialisten und SDAJ festgestellt" wird. An anderer Stelle heißt es in demselben Bericht "auch hätten die Kommunisten es bisher nicht erreicht, ihre Zielvorstellungen bei den Jugendlichen durchzusetzen". Die Landesschiedskommission hat am 18. März 1977 die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und bei der Antragsgegnerin das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD auf die Dauer von drei Jahren verfügt. In der Begründung wird festgestellt, daß die Antragsgegnerin sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht habe. Es könne den Mitgliedern nicht gestattet werden, den politischen Gegner öffentlich zu unterstützen. Dies habe die Antragsgegnerin eben in nicht zu rechtfertigender Weise getan.

Die Vorinstanz sah einen Ausschluß jedoch nicht als gerechtfertigt an.

Mit Schreiben vom 5. April 1977 legte die Antragsgegnerin Berufung bei der Bundesschiedskommission ein und teilte mit Schreiben vom 14. Mai 1977 mit, daß ihr die Entscheidung der Vorinstanz erst am 4.5.1977 zugegangen sei. Sie rügt diese Verspätung mit Schriftsatz vom 11. Mai 1977. Die rechtswidrige Verzögerung der Zustellung, die nicht ihre Schuld sei, müsse als Nichtigkeitserklärung des Verfahrens angesehen werden.

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 1977 macht sie geltend, ihr Antrag auf Besorgnis der Befangenheit sei nicht behandelt worden.

Sie führt weiterhin aus, die Landesschiedskommission habe ihre Ablehnung, Stillschweigen über die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Jugendclub "Startloch" zu wahren, mit einer "Strafe" belegt. Sie beruft sich auf ihr bisheriges Vorbringen und fügt weitere Fakten an, die den kommunistischen Einfluß beweisen sollen. Dies geschah zuletzt mit Schriftsatz vom 6. September 1977. Den Hinweis des Antragstellers im Schriftsatz vom 10.8.1977, daß für den Jugendclub neue Räume und Gelder auch von seiten der CDU bewilligt worden seien, bestreitet sie.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze, insbesondere ihre persönliche Erklärung vom 26. Januar 1977 wird Bezug genommen. Die Bundesschiedskommission hatte einen Anhörungstermin auf den 14. November 1977 anberaumt, zu der die Antragsgegnerin nicht erschienen ist.

Im Anhörungstermin machte der Genosse F als Vorsitzender des Distrikts R einige grundsätzliche Ausführungen zu der Entwicklung des Jugendclubs und führte dabei u. a. aus, die Jusos hätten auf dem Gebiet der Jugendarbeit etwas in Bewegung setzen wollen. Dabei sei das Ziel ein selbstverwaltetes Jugendzentrum gewesen. Im Sinne der Partei habe

sich die Arbeit des Clubs positiv entwickelt, wobei die Jugendlichen ihre Ziele selbst bestimmen sollten.

Zu dem gegen die Antragsgegnerin eingeleiteten Parteiordnungsverfahren erklärte der Genosse F, daß sie plötzlich nicht mehr bereit gewesen sei, Beschlüsse des Ortsausschusses mit zu tragen, denen sie zuvor zugestimmt hätte. Sie habe den Genossen keine Gelegenheit mehr gegeben, ihr Verhalten innerparteilich und solidarisch zu klären. N habe in dieser Angelegenheit immer in der Sprache des politischen Gegners argumentiert. Auf die Frage der Vorsitzenden der Bundesschiedskommission, sie sei verwundert über die Tatsache, daß eine kommunistische Organisation, nämlich die SDAJ eingeladen worden sei, erklärte der Genosse F, es habe ein Verein sein sollen, in dem Organisationszugehörigkeiten keine Rolle spielten. Der Genosse L vom Kreisvorstand ergänzte diese Ausführungen, indem er erklärte, daß in H alle Gruppen, die nicht verboten seien, öffentliche Gebäude in Anspruch nehmen könnten. Die Frage des Mitgliedes der Bundesschiedskommission Ludwig Metzger, ob Verein die Räume des Jugendclubs an die verschiedenen Gruppen vermietet hätte, bejahte der Genosse F. Auf die Frage von Käthe Strobel, wie man das sonstige kommunalpolitische Verhalten der Genossin N bewerten könne, erklärte der Genosse F, daß sie nach dem Ausschluß aus der Fraktion jeden Kontakt zu den anderen Fraktionsmitgliedern der SPD abgelehnt habe. Er führte weiterhin aus, sie vertrete einen nicht zu differenzierenden Standpunkt. Bei ihr liege das Problem in der Person. Der Genosse J erklärte, man hätte versucht, die Angelegenheit in Freundschaft zu regeln. Auf die Fragen der Mitglieder der Bundesschiedskommission Metzger und Strelitz, ob sie sich einfach auf Grund eines überzogenen Gewissens verrannt habe und ob man ihr Verhalten als querulantenhaft bezeichnen könne, antwortete der Genosse J, daß dies insgesamt so sei. Die Frage der Vorsitzenden der Bundesschiedskommission nach einer möglichen Zusammenarbeit mit der Genossin N für die Zukunft verneinte der Genosse L, indem er erklärte, daß er keine Möglichkeit dazu sehe, nachdem sich die Angelegenheit so entwickelt habe. Der Genosse F[1] führte zu diesem Thema aus, daß auch der Versuch einer Einigung vor der Landesschiedskommission gescheitert sei, obwohl man noch in der Pause der Verhandlung versucht habe, sich mit ihr zu verständigen.

Gründe

I.

1. Die Antragsgegnerin rügt die verspätete Zustellung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 18. März 1977, die lt. Protokoll am gleichen Tag verkündet worden ist. Die Zustellung, geschah lt. Angabe der Antragsgegnerin am 4. Mai 1977. Die Schiedsordnung sieht eine Verkündung der Entscheidung nicht ausdrücklich vor. § 13 Abs. 4 der SchO bestimmt nur, daß die Entscheidung zuzustellen ist. Die Zustellung "soll" spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Frist ist also nicht zwingend. Ihre Nichteinhaltung macht das Verfahren nicht - wie die Antragsgegnerin meint - nichtig. Nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der SchO ist die Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich einzulegen. Diese Frist hat die Antragsgegnerin eingehalten. Ihre Berufung ist zulässig.

2. Die Antragsgegnerin macht geltend, die Landesschiedskommission habe ihren Antrag auf Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Schiedskommission erster Instanz nicht gewürdigt. Nach § 5 Abs. 2 der SchO muß der Antrag bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Diese Frist hat die Antragsgegnerin nicht eingehalten. Einen Umstand, der während des Parteiordnungsverfahrens eingetreten wäre (§5 Abs. 3 SchO), konnte sie nicht geltend machen. Ein ausreichender Grund für die Feststellung der Befangenheit war auch nicht gegeben, da weder ein wirtschaftliches noch sonstiges Interesse des in Frage kommenden Mitglieds im Zusammenhang mit der zur Entscheidung stehenden Sache zu bejahen ist.

II.

In der Sache hat die Berufung zur teilweisen Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung geführt.

Die Antragsgegnerin hat bei der Gründung des "Vereins zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung der Jugendlichen in R" mitgewirkt und die Einladung, sich an der Bildung des Vereins zu beteiligen - die auch an die SDAJ erging - unterschrieben. Mit der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe und als förderungswürdig war ein wichtiger rechtlicher Tatbestand geschaffen. Die Antragsgegnerin hätte bedenken müssen, daß der Verein sich der Gefahr ausgesetzt hatte, durch die Gerichte gezwungen zu werden, alle vorhandenen Jugendgruppen zu fördern, wenn er nicht entsprechend seinem Auftrag als Träger der freien Jugendhilfe gehandelt hätte. Wenn der Vorstand der SPD des Kreises W feststellte, daß er die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstütze, kam es ihm

offensichtlich nicht darauf an, "kommunistische Bestrebungen" zu fördern, sondern der Jugend in R zu einem jugendgemäßen Leben zu verhelfen. Daß die SPD auf politischem Gebiet irgendwelche Beziehungen zu kommunistischen Gruppen oder Parteien habe oder gar mit ihnen zusammenarbeite, hat die Antragsgegnerin selbst nicht vorgetragen. Dafür gibt es auch keinen Anhaltspunkt. Sie hätte erkennen müssen, daß sie mit ihrer Darstellung, sie sei gezwungen gewesen, sich gegen "kommunistische Bestrebungen" zu entscheiden, ihre Partei in ein schiefes Licht brachte und dem politischen Gegner einen willkommenen Vorwand für seinen bewußt falschen Vorwurf und die daraus abgeleitete Propaganda lieferte, die Grenze zwischen SPD und Kommunisten sei fließend. Sie wollte sich nicht davon überzeugen lassen, daß sie damit der SPD Schaden zufügte. Offenbar hat sie sich in ihre im Laufe der Zeit geänderte Auffassung so hineingesteigert, daß ein Gespräch mit ihr schwierig wurde. Auf dieser Linie liegt es wohl auch, daß sie eine Ladung zu einer Sitzung der Bundesschiedskommission in H, die hilfreich hätte sein können, schlankweg abgelehnt und ihr Erscheinen verweigert hat.

Wenn man der Antragsgegnerin zwar das Recht zu ihrer Verteidigung und zur Geltendmachung ihrer Meinung innerhalb der Partei nicht streitig machen kann, so hat sie durch die Art ihrer Äußerungen, die zumindestens einen falschen Anschein - vor allem in der Öffentlichkeit erwecken - mußten, gegen den

Grundsatz der Solidarität in der SPD grob verstoßen und der Partei Schaden zugefügt.

Trotzdem sieht die Bundesschiedskommission das Verhalten der Antragsgegnerin nicht als so hoffnungslos an, daß die Erwartung auszuschließen sei, sie werde nach einer seit der ruhigen Überlegung erkennen, wie das Vertreten der eigenen Überzeugung und solidarisches Verhalten miteinander zu vereinbaren sind. Sie hat deshalb nur auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen, die durch Wahlen einer zuständigen Parteikörperschaft entstehen (§ 35 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts) auf die Dauer von 3 Jahren erkannt, beginnend mit dem 5. Dezember 1976 (Tag der Antragstellung). Die Antragsgegnerin kann während dieser Zeit zwar nicht für eine bestimmte Funktion gewählt werden, sie ist aber von der Mitarbeit als Mitglied der Partei nicht ausgeschlossen.